

Entwurf

**Satzung**  
zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für  
straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern  
vom 02.06.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Kurortnovellierungsgesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am .....  
die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Erhebung des Beitrages  
**(Anlagenbegriff)**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung **von Anlagen** im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Ostbevern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**Das gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Wirtschaftswege.**

Art. 2

In § 2 Abs. (1) Nr. 1 wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“

ersetzt.

## Entwurf

### Art. 3

In § 4 Abs. (3) wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“ ersetzt.

In § 4 Abs. (3) wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

#### 5. **Wirtschaftswege**

Straßenart	Anrechen- In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	bare Breite im übrigen	Anteil Beitragspflichtige
<b>Hauptwirtschaftsweg</b>		<b>4,00 m</b>	<b>20 v. H.</b>
<b>Nebenwirtschaftsweg</b>		<b>3,00 m</b>	<b>40 v. H.</b>
<b>Anliegerwirtschaftsweg</b>		<b>3,00 m</b>	<b>60 v. H.</b>

§ 4 Abs. (6) wird wie folgt ergänzt:

#### 8 **Anliegerwirtschaftsweg**

**Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen. Die Wege dienen vordringlich der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.**

#### 9 **Nebenwirtschaftsweg**

**Wirtschaftswege, die neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb von Bauernschaften oder deren Verbindung dienen.**

#### 10 **Hauptwirtschaftswege**

**Wirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken überwiegend dem Verkehr im gesamten Außenbereich dienen und i.d.R. in ihrem Gesamtumfang die Anbindung an das übrige öffentliche Straßennetz darstellen.**

### Art. 4

In § 5 Abs. (3) Buchstabe a) und b)

werden die Begriffe „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“

ersetzt

In § 5 Abs. (3) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

- c) bei Grundstücken im Außenbereich die gesamte Grundstücksgröße.**

**Bei einer Mehrfacherschließung von Grundstücken im Außenbereich reduziert sich die anrechenbare Grundstücksgröße wie folgt:**

- bei 2 Anlagen um  $1/2$ ,
- bei 3 Anlagen um  $2/3$ ,
- bei 4 Anlagen um  $3/4$ ,
- bei mehr als 4 Anlagen entsprechend, also um  $4/5$  und so weiter.

**Die vorstehende Ermäßigung wird nur bis zu der Höchstgrenze gewährt, die sich daraus ergibt, dass die anderen Beitragspflichtigen mit nicht mehr als dem 1,5-fachen des Beitrages belastet werden.**

In § 5 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

- (8) Für die Flächen gem. § 5 Abs. (3) Buchstabe c) gelten als Nutzungsfaktoren:

- a) 0,01 bei Forstwirtschaftsflächen**
- b) 0,03 bei Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland, Hoffläche)**
- c) 0,50 bei landwirtschaftlichen Gebäuden, ohne Wohnbebauung, für eine Teilfläche, die sich aus der Grundfläche der Baulichkeiten ergibt; für die Restflächen gelten die übrigen Buchstaben**
- d) 1,00 bei gewerblicher Nutzung, für eine Teilfläche, die sich aus der Geschossfläche der Baulichkeiten ergibt; sowie für die unbebaute Restfläche**
- e) 1,50 bei Flächen gem. § 35 Abs. 6 BauGB(Biomasse), mit Zuschlag von 0,25 für das zweite und jedes weitere Geschoss, und zwar für eine Teilfläche, die bebaut werden darf und kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dient; für die Restflächen gelten die übrigen Buchstaben.**
- f) 2,00 bei Wohnbebauung, für eine Teilfläche, die sich aus der Geschossfläche der bewohnbaren Baulichkeiten ergibt; für die Restflächen gelten die übrigen Buchstaben.**

Entwurf

Art. 5

§ 6 erhält folgende Überschrift:

**§ 6**  
**Abschnitte von Anlagen**

In § 6 Abs. 1 wird

der Begriff „**Erschließungsanlage**“ durch den Begriff „**Anlage**“  
ersetzt.

Art. 7

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

**§ 9**  
**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) **Die Beitragspflicht entsteht mit der**
- a) **endgültigen Herstellung der Anlage;**
  - b) **endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 6;**
  - c) **Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.**
- (2) **Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.**

**Der bisherige § 9 wird § 10.  
Der bisherige § 10 wird § 11.  
Der bisherige § 11 wird § 12.**

Art. 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.